



## Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

vom 23. Oktober 2025

Referenz-Nr.: GWR I 1175 / GWV 2025-0251

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.zh.ch/gewaesserschutz](http://www.zh.ch/gewaesserschutz)

1/5

# Quellfassungen Hakab. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Nürensdorf

Betroffene Gemeinderat Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, Postfach, 8309 Nürensdorf  
Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen

Massgebende Unterlagen - Schutzzonenplan Quellfassungen Hakab (GWR I 1175) vom 13. Mai 2025  
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Hakab (GWR I 1175) vom 13. Mai 2025  
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Nürensdorf vom 12. August 2025

Ergänzende Unterlagen - Hydrogeologischer Bericht «Quellfassungen Hakab (GWR I 1175), Nürensdorf/ZH – Überprüfung der Schutzzonen» der Jäckli Geologie AG von 30. Juli 2021 (rev. am 3. Juni 2025)  
- Hydrogeologische Stellungnahme «Carport auf Parzelle Kat.-Nr. 3101, Hakab (Nürensdorf)/ZH – Resultate der Baggersondierungen vom 22. Januar 2025» der Jäckli Geologie AG vom 11. Februar 2025

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

## 1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25. September 2025 reichte die Gemeinde Nürensdorf die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Hakab (Grundwasserrecht [GWR] I 1175) der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck zur Genehmigung ein.

## 2. Begründung

### 2.1 Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Die erneuerten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hakab (GWR I 1175) können genehmigt werden.<sup>1</sup>

Da die Quellen in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken genutzt werden, unterliegen sie der Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> § 35 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)

<sup>2</sup> Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1304/1980 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hakab genehmigt. Die Schutzzonen und das Reglement wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 200645) vom 30. Juli 2021 (revidiert am 3. Juni 2025) die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Gutachten stützt sich auch auf mehrere ältere Gutachten aus den 1970er Jahren (inkl. Markierversuch). Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 20. Januar 2022 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Im Juni 2023 wurden die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen informiert. Die dazu eingegangenen Einwendungen und Anpassungsvorschläge wurden mit allen Beteiligten besprochen. Einige Anliegen konnten aus gewässerschutzrechtlicher Sicht berücksichtigt werden. Zudem wurde mittels Baggersondierungen abgeklärt, ob die Zone S2 im Bereich der Lettenstrasse verkleinert werden kann. Gemäss der Stellungnahme der Jäckli Geologie AG vom 11. Februar 2025 wurden die für eine Verkleinerung der Zone S2 erforderlichen feinkörnigen und damit nur sehr schlecht wasserdurchlässigen Deckschichten jedoch an keinem der beiden Sondierstandorte angetroffen. Eine Verkleinerung der Zone S2 ist damit aus hydrogeologischer Sicht nicht möglich.

Mit Beschluss vom 12. August 2025 hob der Gemeinderat Nürensdorf den alten Festsetzungsbeschluss vom 9. Mai 1978 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.<sup>3</sup> Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Hakab gewährleistet.

Die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen sind nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen.<sup>4</sup> Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen<sup>5</sup> ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen und alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements obliegt dem Gemeinderat Nürensdorf.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> §§ 7 und 35 EG GSchG

<sup>4</sup> Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

<sup>5</sup> § 36 EG GSchG

<sup>6</sup> § 7 EG GSchG

### **3. Es wird verfügt (Entscheid):**

#### **3.1 Aufhebung bestehende Grundwasserschutzzonen**

Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1304 vom 3. Juli 1980 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hakab (GWR I 1175) wird aufgehoben.

#### **3.2 Genehmigung erneuerte Grundwasserschutzzonen**

Die mit Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 12. August 2025 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hakab (GWR I 1175) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

#### **3.3 Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:**

- a) Der Gemeinderat Nürensdorf wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hakab zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Hakab (Grundwasserrecht I 1175)**

**Nürensdorf.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0251 vom 23. Oktober 2025 die mit Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 12. August 2025 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hakab und das entsprechende Reglement genehmigt.

*Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeindekanzlei Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, Postfach, 8309 Nürensdorf, eingesehen werden.»*

- b) Der Gemeinderat Nürensdorf wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- c) Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.

- d) Der Gemeinderat Nürensdorf wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- e) Der Gemeinderat Nürensdorf wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
- f) Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Nürensdorf nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an [gewaesserschutz@bd.zh.ch](mailto:gewaesserschutz@bd.zh.ch)) zu melden.
- g) Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

### 3.4 Kosten

Für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.<sup>7</sup>

Rechnungsadresse:

Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen

Referenz: Genehmigung Grundwasserschutzzonen Hakab, Nürensdorf

Staatsgebühr:	Fr.	1962.80 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
<b>Total:</b>	<b>Fr.</b>	<b>2082.80</b>

## 4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

---

<sup>7</sup> §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts

## 5. Mitteilungen

- Gemeinderat Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, Postfach, 8309 Nürensdorf (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Bassersdorf, Plätzliweg 4, 8303 Bassersdorf), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilage:
  - Gemeinderatsbeschluss Nürensdorf vom 12. August 2025
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- per E-Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

### **Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**

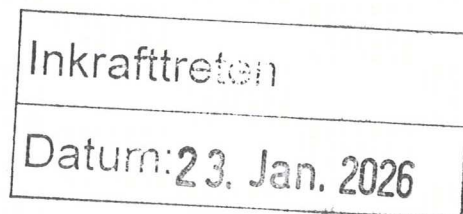
Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand:

23. Okt. 2025



## Auszug aus dem Protokoll Gemeinderat vom 12. August 2025

11.01	Gewässer, Vorschriften	2022-140
<b>16</b>	<b>Quellfassungen Hakab GWR I 1175 Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen</b>	157/2025

### Ausgangslage

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Fassungsanlagen und das Quellwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind, um die im öffentlichen Interesse liegenden Fassungen auszuscheiden. Die Grundwasserschutzzonen sind das Hauptelement des nutzungsorientierten planerischen Grundwasserschutzes.

Mit der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 und der Wegleitung Grundwasserschutz des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (heute Bundesamt für Umwelt) von 2004 sind die Anforderungen an Grundwasserschutzzonen präzisiert worden.

Die Ziele des Grundwasserschutzes werden vom Bund vorgegeben, die Umsetzung ist Sache der Kantone. Das Bundesrecht verpflichtet Kantone für ihre Trinkwasserfassungsanlagen wie Quellen oder Grundwasserfassungen, Grundwasserschutzzonen gemäss Gewässerschutzgesetz auszuscheiden. Die Kantone regeln die Einzelheiten zu den Vorgaben und erlassen die Ausführungsbestimmungen. Die fachlichen Grundlagen für die Ausscheidung liefern in der Regel die öffentlichen Wasserversorgungen.

### Schutzzonenreglement Quellfassung Hakab

Aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlagen entsprechen der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften. Diese müssen daher gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Vollzugspraxis gemäss Wegleitung Grundwasserschutz des Bundes überprüft und angepasst werden.

### Erwägungen und Verfahren

Gegenüber dem heutigen Reglement werden in der aktualisierten Fassung klarere Nutzungsbeschränkungen betreffend Bautätigkeiten, Nutzung- und Bewirtschaftung, Einbringung von Stoffen / Düngungen, Deponien / Ablagerungen und Materialentnahmen und spezielle Vorschriften für die Waldnutzung definiert.

In der Schutzzone S1 ist ausser Wald und Dauerwiese jede andere Nutzung untersagt. Das Lagern von Material und jegliche Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

In der Schutzzone S2 (Engere Schutzzone) ist das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten und Anlagen aller Art, welche nicht der Wasserversorgung dienen, verboten.

In der Schutzzone S3 (Weitere Schutzzone) sind Bauten und Anlagen vom AWEL zu bewilligen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.

Zur Sicherung der wichtigen Ressource Wasser sind regelmässig überprüfte Schutzzonenreglemente für Grundwasserfassungen eine wichtige Grundlage. Zudem ist die Gemeinde Nürensdorf nur in geringem Masse von den Schutzzonen und den Bestimmungen des Reglements betroffen, entsprechend können die Unterlagen festgesetzt werden.

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Schutzzonenreglement zur Quelfassung Hakab vom 13. Mai 2025, mit dem Schutzzonenplan vom 13. Mai 2025, wird festgesetzt und zuhanden der Baudirektion für das Genehmigungsverfahren verabschiedet.
  2. Der Genehmigungsabschluss des bestehenden Schutzzonenreglements Nr. 200645, wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Baudirektion mit Rechtskraft des neuen Reglements aufgehoben.
  3. Nach Genehmigung der Unterlagen ist der Festsetzungs- und der Genehmigungsbeschluss gemeinsam öffentlich aufzulegen, zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung direkt mitzuteilen.
  4. Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses ist dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung zuzustellen; das Datum der Rechtskraft ist allen betroffenen Grundeigentümern ebenso mitzuteilen.
  5. Die Abteilung Bau und die Abteilung Werke stimmen das Vorgehen ab.
  6. Mitteilung an:
    - Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz  
Originalauszug: Frau Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin Grundwasserschutz,  
Stampfenbachstr. 14, 8090 Zürich
    - Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
    - Abteilung Bau, Leiter, Christian Meierhans
    - Abteilung Werke, Leiter, Ronnie Kunz
- Beilagen:
- Schutzzonenreglement
  - Schutzzonenplan

### Gemeinderat Nürensdorf



Christoph Bösel  
Gemeindepräsident



Andreas Ledermann  
Gemeindeschreiber

EINGANG

26. Jan. 2026



Kanton Zürich  
Amtsblatt

Rechtskraftsbescheinigung  
Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, 23. Jan. 2026  
Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

**Rubrik:** Raumplanung  
**Unterrubrik:** Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung  
**Publikationsdatum:** KABZH 28.11.2025  
**Öffentlich einsehbar bis:** 28.11.2028  
**Meldungsnummer:** RP-ZH02-0000003135

**Publizierende Stelle**  
Gemeinde Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf

## Quellfassungen Hakab. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen, Genehmigung

### Angaben zum Inhalt:

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0251 vom 23. Oktober 2025 die mit Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 12. August 2025 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hakab und das entsprechende Reglement genehmigt.

**Beschluss-/Verfügungsdatum:** 23.10.2025

### Angaben zur Auflage:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zutragen. Die Akten können vom 21.11.2025 bis 22.12.2025 bei der Gemeindeverwaltung Nürensdorf eingesehen werden.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 29.12.2025

### Kontaktstelle:

Gemeinde Nürensdorf  
Kanzleistrasse 2  
8309 Nürensdorf

Kanton Zürich  
**Gemeinde Nürensdorf**

Grundwasserschutzzonen  
**Quellfassungen Hakab (GWR I 1175)**

Situation 1:1000

Vom Gemeinderat Nürensdorf festgesetzt

am 12. Aug. 2025

Gemeinderat Nürensdorf  
 Der Präsident: *[Signature]*  
 Der Schreiber: *[Signature]*

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt

am 23. Okt. 2025

(Nr. GWV 2025 - 0 2 5 1)

Inkrafttreten am 23. Jan. 2026

Verfasser Jäckli Geologie, Albulastrasse 55, 8048 Zürich

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
1	Ingsa	13.5.2025	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 12.05.2025, © Amtliche Vermessung

Koordinaten		
Nummer	E	N
641018	2692115.34	1256273.73
641019	2692137.28	1256271.55
641020	2692151.71	1256284.93
641021	2692140.17	1256299.42
641022	2692131.17	1256292.26
641023	2692118.47	1256293.52
641024	2692143.75	1256241.60
641025	2692130.10	1256256.22
641026	2692115.49	1256242.57
641027	2692129.14	1256227.95
641028	2692097.03	1256206.77
641029	2692244.69	1256280.22

Koordinaten		
Nummer	E	N
641030	2692228.82	1256307.91
641031	2692176.72	1256379.62
641032	2692175.75	1256132.06
641033	2692265.91	1256144.81
641034	2692348.73	1256158.59
641035	2692401.88	1256195.31
641036	2692233.54	1256309.15
641037	2692168.59	1256333.82
641038	2692153.36	1256330.83
641039	2692172.85	1256312.82

